



TURN- UND SPORTVEREIN KLAUSDORF E. V. VON 1916

Aubrook 2, 24222 Schwentinental

Finanzordnung

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.

Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.

Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen sich Gesamtverein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

Für jedes Jahr ist vom geschäftsführenden Vorstand und von den Sparten jeweils ein Haushaltsplan als Entwurf für das folgende Jahr vorzulegen. Diese Entwürfe sind im Vorstand zu beraten und in einer abschließenden Fassung der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 3 Einnahmen des Vereins

Der Verein erhält seine Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse der Stadt und des Kreises, Zuschüsse der Sportverbände, Werbeeinnahmen, Spenden und andere Zuschüsse. Diese Mittel fließen in den Haushalt des Gesamtvereins, soweit sie nicht zweckgebunden oder spartengebunden zugeteilt werden.

§ 4 Ausgabenverteilung zwischen Gesamtverein und Sparten

1. Vom Gesamtverein sind folgende Ausgaben im Haushaltsplan zu berücksichtigen:

- Kosten der Mitgliederverwaltung
- Verwaltungskosten für den Geschäftsbetrieb
- Kosten der Geschäftsstelle
- Kosten der Geschäftsführung
- Aufwendungen für Ehrungen nach der Ehrenordnung
- - Verbandsbeiträge
- Versicherungen und Steuern
- Betriebs- und Energiekosten der Geschäftsstelle
- Weitergabe der Zuschüsse für Trainer und Übungsleiter



TURN- UND SPORTVEREIN KLAUSDORF E. V. VON 1916

Aubrook 2, 24222 Schwentinental

2. Von den Sparten sind folgende Ausgaben im Haushaltsplan zu berücksichtigen:

- Verwaltungskosten
- Kosten für Trainer, Übungsleiter, Betreuer
- Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten nach Absprache mit dem Vorstand
- Kosten für Sportkleidung
- Kosten für die Sportstätten
- Beiträge an die Fachverbände
- Nenngelder, Jahresstartmarken, Startmarken, Startpässe
- Ausgaben für Wettkämpfe (z.B. Schiedsrichterkosten, Wettkampfkosten, u.ä.)
- Anteilige Kosten für Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter und Trainer
- Anteilige Kosten für Trainingslager (getrennt nach Jugend- und Erwachsenenbereich)
- Investitionen für Sportgeräte
- Fahrtkosten, Fahrtkostenerstattung
- Startgelder die nicht von den Fachverbänden eingefordert werden (Einladungsturniere o.ä.)
- Sportbekleidung und Sportausrüstung
- Spielerspesen
- Gesellige Abteilungsveranstaltungen
- Fachzeitschriften soweit sie nicht vom Fachverband vorgeschrieben sind
- Straf gelder und oder Ordnungsstrafen
- Ablöse gelder
- Werbekosten

§ 5 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.

Die Rechnungslegung ist von den gewählten Rechnungsprüfern gem. § 16 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Rechnungsprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen. Die Rechnungsprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 6 Haushaltsführung und Verwaltung

Verwaltung des Haushaltes sowie die Abwicklung aller Finanzgeschäfte ist Aufgabe des Gesamtvereins. In der Buchführung ist ein Konto Gesamtverein und für jede Sparte ein Unterkonto zu führen.

Für den Vorstand und für die Sparten ist jeweils zum Quartalsende ein Kontoauszug zu fertigen. Die Sparten überwachen ihren Haushalt durch eine einfache Einnahmen-/Ausgabenübersicht. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie nach § 7 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind. Über die im Haushalt vorgesehenen Mittel hinaus dürfen keine Zahlungen geleistet werden.

§ 7 Zahlungsverkehr

Der gesamte Zahlungsverkehr wird vom Gesamtverein – in der Regel bargeldlos - abgewickelt und muss mit ordnungsgemäßen Belegen (Zahlungsbeleg, Rechnung) nachgewiesen werden.

Die Belege müssen enthalten:

- Sparte,



TURN- UND SPORTVEREIN KLAUSDORF E. V. VON 1916

Aubrook 2, 24222 Schwentinental

- Verwendungszweck,
- Empfänger,
- zu zahlender Betrag,
- sowie Tag der Zahlung bzw. Tag der Rechnungsstellung.

Sie müssen vom Spartenleiter oder dessen Vertreter bzw. von einem Mitglied des Vorstandes gezeichnet sein. Zur Beachtung evtl. Skontofristen sind Rechnungen umgehend der Geschäftsstelle einzureichen. Zur Abwicklung von allgemein üblichen Barauszahlungen (Schiedsrichterkosten u. ä.) erhalten die Sparten auf Antrag einen Vorschuss. Dieser Vorschuss ist mit Belegen nach Verbrauch unverzüglich in der Geschäftsstelle abzurechnen.

§ 8 Erhebung und Verteilung der Finanzmittel

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein gem. Beitragsordnung erhoben. Alle weiteren Einnahmen werden vom Gesamtverein verbucht. Zweckgebundene und oder spartengebundene Einnahmen werden dem betreffenden Spartenunterkonto zugebucht. Bei der jährlich durchzuführenden Haushaltsberatung des Vorstandes werden die zur Verfügung stehenden Finanzmittel auf die Sparten und den Bereich Gesamtverein verteilt.

Die Mittel sollen möglichst gleichmäßig, auch unter Berücksichtigung der Spartenmitgliederzahlen, verteilt werden. Vorrang hat jedoch die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes. Zweckgebundene und oder spartengebundene Einnahmen werden hierbei nicht berücksichtigt.

§ 9 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall zulässig für den geschäftsführenden Vorstand. Die Geschäftsstelle sowie die Sparten können geringfügige Ausgaben zur Aufrechterhaltung des Geschäfts- und Sportbetriebes tätigen.

Der Vorstand ist umgehend zu informieren. Die Sparten dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Unter Beachtung von festgelegten Höchstgrenzen sind alle geplanten Ausgaben beim geschäftsführenden Vorstand, oder der Mitgliederversammlung rechtzeitig zu beantragen. Trainerverträge, Übungsleiterverträge sowie andere Verträge die zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes erforderlich sind, sind vor Abschluss dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen. Dieser zeichnet den Vertrag rechtsverbindlich.

§ 10 Zuschüsse

Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher bzw. privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 11 Spartenbeiträge

Zur Finanzierung von Vorhaben und Ausgaben, die der Gesamtverein nicht leistet oder nicht leisten kann, können die Sparten auf Antrag Spartenbeiträge erheben. Der Antrag ist dem geschäftsführenden Vorstand mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Beschluss der Spartenmitgliederversammlung über die Höhe des Spartenbeitrags,
- Sonstige möglichen Einnahmen



TURN- UND SPORTVEREIN KLAUSDORF E. V. VON 1916

Aubrook 2, 24222 Schwentinental

§ 12 Spenden

Der Verein ist berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen. Spenden sind mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Der geschäftsführende Vorstand erstellt die Spendenbescheinigung und leitet sie dem Spender zu. Zweckgebundene und oder spartengebundene Spenden werden dem betreffenden Spartenunterkonto zugebucht. Sie dürfen nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Auf den entsprechenden Rechnungen ist ein Vermerk „Zweckgebundene Spende“ anzubringen. Bei Sachspenden ist der Zeitwert der Sachspende zu ermitteln und die entsprechende Bescheinigung auszustellen.

§ 13 Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass

Auf Antrag und nach Beschlussfassung des Vorstands kann eine Beitragsermäßigung bzw. ein Beitragserlass gewährt werden.

Spartenbeiträge können analog behandelt werden. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, Beitragsrückstände in Raten zu zahlen. Dies entscheidet im Einzelfall die Geschäftsstelle. In schwierigen Fällen hat der geschäftsführende Vorstand darüber zu beraten.

§ 14 Inventar des Vereins

Sämtliche in den Sparten vorhandene Werte (Sportgeräte, Inventar, Barvermögen) sind allgemeines Vereinsvermögen. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben oder durch Schenkung und Spenden zuzielen. Von der Geschäftsstelle ist ein Inventarverzeichnis zu führen. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.

Die Inventarliste muss enthalten:

- Bezeichnung des Gegenstands mit kurzer Beschreibung oder Inventarnummer
- Anschaffungsdatum
- Bezeichnung des Gegenstandswerts
- Anschaffung und Zeitwert
- beschaffende Abteilung
- Aufbewahrungsort.

Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.

Alle zwei Jahre ist jeweils zum 1. Januar vom Vorstand eine Inventarliste vorzulegen.

Überzähliges und oder unbrauchbares Gerät ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der erzielte Gewinn wird der Sparte oder dem Gesamtverein zugeführt. Ausgesondertes Gerät ist aus der Inventarliste zu streichen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes in Kraft.

Der Vorstand hat diese Finanzordnung auf seiner Sitzung am 5. Oktober 2009 beschlossen.

Schwentinental, den 5. Oktober 2009